

6. Sozialversicherung bei selbstständiger Tätigkeit – Stand Januar 2020

Vielfach besteht bei selbstständig Tätigen keine Sozialversicherungspflicht; die Absicherung ist im Regelfall den selbstständig Tätigen überlassen. Für bestimmte Berufsgruppen bestehen allerdings Sonderregelungen.

In der Kranken- und Pflegeversicherung ist zu beachten, dass hier mittlerweile eine generelle Versicherungspflicht besteht, d. h. jeder muss einer Kranken- und Pflegeversicherung angehören.

Rentenversicherung:

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind als sog. „Erzieher“ gemäß § 2 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie mehr als nur geringfügig selbstständig tätig sind und im Rahmen ihrer Tätigkeit keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen beschäftigen.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 450,00 Euro monatlich. Sie wird überschritten, wenn das monatliche Arbeitseinkommen (= Gewinn) regelmäßig mehr als 450,00 Euro beträgt.

In diesem Fall sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund anzumelden.

Die Regelbeiträge für Selbstständige sind sehr hoch. In den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Tätigkeitsaufnahme wird zwar nur der halbe Regelbeitrag erhoben. Auch ein Beitrag dieser Höhe kann aber u. U. zu hoch sein.

Generell ist möglich, einkommensgerechte Beitragszahlung zu beantragen. In diesem Fall wird der Beitragssatz (derzeit 18,6 %) vom tatsächlichen Arbeitseinkommen (Gewinn) berechnet.

Maßgebend ist jeweils der letzte Steuerbescheid bzw. – falls dieser noch nicht vorliegt – eine gewissenhafte Schätzung durch die/den Versicherte/n.

Weicht das laufende Arbeitseinkommen von dem Arbeitseinkommen aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid um mindestens 30 % ab (längerfristige Prognose erforderlich), kann der Beitrag auf Antrag herabgesetzt werden.

Infos: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de, Servicetelefon 0800 1000 4800

Familienversicherung / Krankenversicherung:

Kindertagespflegepersonen, die beim Ehepartner beitragsfrei mitversichert sind, können das bleiben, solange sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind und ihr monatliches Gesamteinkommen nicht über 455,00 Euro (im Minijob nicht über 450,00 Euro) liegt.

Die Sonderregelung zur Einstufung der selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen besteht seit dem Jahr 2019 nicht mehr, d. h. es ist wieder im Einzelfall zu entscheiden, ob die Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird oder

nicht. Eine Hauptberuflichkeit wird i. d. R. angenommen, wenn die Tätigkeit mehr als halbtags ausgeübt wird.

Zu beachten ist, dass das **Gesamteinkommen** alle Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz erfasst, also nicht nur das Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der selbstständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, sondern u. U. weitere Einkünfte wie z. B. Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, Kapitalerträge etc.

Berücksichtigt werden bei der Berechnung des Gesamteinkommens allerdings nur eigene Einkünfte, nicht auch die Einkünfte der Ehepartner.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die den Vorteil einer Familienversicherung nicht nutzen können, haben die Möglichkeit, sich u. U. bei einer gesetzlichen Krankenkasse **freiwillig** oder bei einer privaten Krankenkasse zu **versichern**. Es besteht generell Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten in der **freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** mindestens Einnahmen in Höhe der Mindestbemessungsgrundlage (im Jahr 2020: 1.061,67 Euro), d. h. liegen die nachgewiesenen Einnahmen darunter, werden die Beiträge i. d. R. anhand der Mindestbemessungsgrundlage berechnet. Im Rahmen der Beitragsbemessung wird seit 2019 nicht mehr zwischen hauptberuflicher und nicht hauptberuflicher Tätigkeit unterschieden.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei freiwillig versicherten selbstständig Tätigen ohne Krankengeldanspruch derzeit einheitlich bei 14 %. Hinzu kommt die Pflegeversicherung mit 3,05 % bzw. 3,3 % bei Kinderlosen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Zugrundelegung der Mindestbemessungsgrundlage ergibt sich ein Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (ohne Krankengeldanspruch) in Höhe von 181,01 Euro (ggf. zzgl. eines einkommensabhängigen Zusatzbeitrages). Bei kinderlosen Personen ab vollendetem 23. Lebensjahr liegt der Beitrag jeweils um 0,25 % höher.

Hauptberuflich selbstständig Tätige können einen Anspruch auf Krankengeld wählen; an die Wahlerklärung sind die Versicherten für die Dauer von drei Jahren gebunden.

Die Krankenkasse prüft im jeweiligen Einzelfall, ob die Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Dies ist u. a. vom Umfang der Wochenarbeitszeit und der Höhe des mit der Tätigkeit erzielten Einkommens abhängig. Von einer Hauptberuflichkeit ist im Regelfall auszugehen, wenn das Arbeitseinkommen die Haupteinkunftsquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt.

Besteht Anspruch auf Krankengeld, gilt der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 % (zzgl. eines einkommensabhängigen Zusatzbeitrages).

Anspruch auf Krankengeld besteht ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit, falls kein früher Beginn (i. d. R. verbunden mit einem höheren Beitrag) vereinbart wurde. Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens.

Bei Anspruch auf Krankengeld kann sich auch ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld ergeben. Mutterschaftsgeld wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

Ist der Ehepartner privat versichert, wird sein Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Hälfte als eigenes Einkommen der freiwillig Versicherten angerechnet. Die Beiträge dürften in diesen Fällen höher liegen als die Beiträge, die sich aufgrund der Mindestmessungsgrundlage ergeben. Die Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens bzw. die Höhe der Berücksichtigung hängt von verschiedenen Faktoren ab; Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Ist das tatsächliche Einkommen höher als die Mindestbemessungsgrundlage, wird das tatsächliche Einkommen Grundlage der Beitragsberechnung. Der Nachweis des Einkommens erfolgt durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids.

Seit 01.01.2018 erfolgt die Beitragsfestsetzung in aller Regel nur noch vorläufig. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das Kalenderjahr werden die Beiträge rückwirkend neu berechnet, d. h., die Beitragsberechnung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen, tatsächlich erzielten Einkünfte. Dementsprechend können sich Beitragsnachzahlungen oder -erstattungen ergeben.

Gesetzliche Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft / Unfallkasse:

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in aller Regel gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der BGW anzumelden.

Der Beitrag für das Jahr 2018 lag bei 99,67 Euro; die Festsetzung der Beiträge erfolgt jährlich im April jeweils für das vorangegangene Jahr, d. h. für das Jahr 2020 im April 2021.

Die Versicherungssumme beträgt seit 2019 für Kindertagespflegepersonen 23.000 Euro im Jahr.

Auf Antrag kann bei der BGW eine Höherversicherung erfolgen. Da Leistungen wie Verletztengeld und Verletztenrente auf der Grundlage der Versicherungssumme berechnet werden, sollte eine Höherversicherung erwogen werden, wenn die Einkünfte aus der Kindertagespflegetätigkeit die Versicherungssumme übersteigen.

Der Schutz der Unfallversicherung erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Nähere Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft unter www.bgw-online.de bzw. telefonisch unter Tel.: 040-202 07-0.